

Германия-Tuttlingen: Услуги на обществения пътен транспорт

OJ S 243/2020 14/12/2020

Обявление за предварителна информация за обществена поръчка за услуги
Услуги

Правно основание:

Регламент (ЕО) № 1370/2007

Раздел I: Компетентен орган

I.1. Наименование и адреси

Официално наименование: Landkreis Tuttlingen

Пощенски адрес: Bahnhofstraße 100

Град: Tuttlingen

код NUTS: DEA2 Köln

Пощенски код: 78532

Държава: Германия

Лице за контакт: Landratsamt Tuttlingen Zu Händen von: Frau A. Oexle

Електронна поща: a.oexle@landkreis-tuttlingen.de

Телефон: +49 74619263506

Факс: +49 7461926993506

Интернет адрес/и:

Основен адрес: www.landkreis-tuttlingen.de

Адрес на профила на купувача: www.tutticket.de

I.2. Възлагане на поръчка от името на други компетентни органи

I.3. Комуникация

Допълнителна информация може да бъде получена от Горепосоченото/ите място/места за контакт

I.4. Вид на компетентния орган

Регионален или местен орган

Раздел II: Предмет

II.1. Обхват на обществената поръчка

II.1.1. Наименование

Buslinienverkehre im Stadtgebiet Tuttlingen

II.1.2. Основен CPV код

60112000 Услуги на обществения пътен транспорт

II.1.3. Вид на поръчка

Услуги

Области, обхванати от обществените превозни услуги:

Услуги по превоз с автобус (градски/регионален)

II.2. Описание

II.2.3. Место на изпълнение

код NUTS: DE137 Tuttlingen

Основно място на изпълнение: Stadtgebiet Tuttlingen

II.2.4. Описание на обществената поръчка

Der Landkreis Tuttlingen als Aufgabenträger beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien, die Verkehrsleistung des Stadtverkehrs Tuttlingen mit Wirkung zum 1.1.2023 bis 11.12.2032 im offenen Verfahren gemäß § 15 VgV europaweit auszuschreiben (Bruttovertrag). Der Einsatz von Sub-Unternehmern ist zulässig, muss aber vom Auftraggeber genehmigt werden. Der Auftragnehmer muss mindestens einen überwiegenden Anteil der Betriebsleistungen selbst erbringen. Auf Art. 4 Abs. 7 VO 1370/2007 wird verwiesen. Menge und Wert der Dienstleistung bealufen sich auf einen Leistungsumfang von ca. 424 000 Fahrplankilometern jährlich. Für die Erbringung der Leistungen sind derzeit 9 Fahrzeuge (7 Solobusse und 2 Gelenkbusse) erforderlich. Nähere Angaben zu Fahrplan bzw. Takt sowie ergänzende Informationen zu Umfang und Qualität der zu erbringen Verkehrsleistungen im Stadtverkehr Tuttlingen sind einem Anlagenkonvolut mit der Bezeichnung „Ergänzende Informationen zur Vorabbekanntmachung § 8a Abs. 2 PBefG bzw. Art. 7 Abs. 2 VO 1370 /2007" zu entnehmen, abrufbar unter dem Link: <https://www.landkreis-tuttlingen.de/Aktuelles/Ausschreibungen>. Änderungen an den genannten Anforderungen und Bedürfnissen sind im Rahmen des rechtlich zulässigen vorbehalten. In diesem Fall erfolgt, soweit notwendig, eine Änderungsbekanntmachung. Es handelt sich um Linienverkehre nach § 42 PBefG oder diesen ergänzenden bzw. ersetzenden Verkehre als „taxen- bzw. mietwagenähnlich“ gemäß § 2 Abs. 6 und § 8 Abs. 2 PBefG, deren Vergabe als Gesamtleistung beabsichtigt ist. Im Vergabeverfahren bleibt eine Losbildung vorbehalten. Gemeinsame Betriebsaufnahme für diese Verkehrsleistungen ist der 1.1.2023. Die Laufzeit soll 10 Jahre (119 Monate und 11 Tage) betragen. Der beabsichtigte öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst für seine Laufzeit die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (öffentliche Personenverkehrsdienste gemäß der VO (EG) Nr. 1370 /2007) im gesamten von ihm abgedeckten Gebiet. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird hierfür auch Regelungen beinhalten, wonach das Verkehrsangebot innerhalb eines bestimmten (Mengen-) Korridors an sich ändernde Verkehrsbedürfnisse anzupassen ist. In dem so definierten Rahmen können sich Änderungen sowohl hinsichtlich des Bestands und Verlaufs der Linien als auch hinsichtlich des Fahrplan- und Tarifangebots für die Linien ergeben. Demzufolge können sich die Linien ändern, neue Linien hinzukommen oder heutige Linien wegfallen. Die unten angegebene Verkehrsmenge kann sich daher innerhalb des (Mengen-) Korridors des öffentlichen Dienstleistungsauftrages reduzieren oder erweitern. Der Landkreis Tuttlingen kommt mit dieser Information der Veröffentlichungspflicht nach § 8a Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 nach. Für weitere Einzelheiten und hinsichtlich der Frist für eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge nach § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG sei auf die Ausführungen unter Abschnitt VI.1) verwiesen. Die Bieter bzw. die Mitglieder einer Bietergemeinschaft müssen ähnliche Leistungen bereits mit Erfolg erbracht haben. Die Erbringung der Dienstleistungen ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten. Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zählt die Dauerhaftigkeit des Verkehrs zu den sonstigen öffentlichen Verkehrsinteressen i. S. d. § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 PBefG. Es obliegt dem Antragsteller, diese Zweifel an der Dauerhaftigkeit auszuräumen. Die Erbringung der von der

beabsichtigten Vergabe umfassten Verkehrsdienste war bislang nicht kostendeckend möglich. Aus Sicht des Landkreises bestehen daher begründete Zweifel daran, dass ein eigenwirtschaftlicher Betrieb der Verkehrsdienste dauerhaft gesichert wäre.
(естество и количество на услугите или индикация за нуждите и изискванията)

II.2.7. Планирана начална дата и продължителност на поръчката

Начална дата: 01/01/2023 Продължителност в месеци: 119

Раздел IV: Процедура

IV.1. Вид процедура

Конкурентна тръжна процедура (член 5, параграф 3 от Регламент 1370/2007)

Раздел VI: Допълнителна информация

VI.1. Допълнителна информация

A. Hinweis für die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge, Antragstellung

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 PBefG können Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens 3 Monate nach der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt werden. Die Frist für eigenwirtschaftliche Anträge wird mit Datum der vorliegenden Vorinformation für die von der beabsichtigten europaweiten Ausschreibung umfassten Linien (siehe Abschnitt II.1.3)) ausgelöst. Die Betriebsaufnahme der Verkehrsleistung ist der 1.1.2023. Ein entsprechender Antrag ist bis spätestens 3 Monate nach dieser Vorabbekanntmachung an das Regierungspräsidium Freiburg — Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg — als zuständige Genehmigungsbehörde zu richten. Gesondert auszuweisen sind die Fahrplankilometer, jeweils differenziert nach Fahrzeugtypen und Fahrtagen (Schultage, schulfreie Montage bis Freitage, Samstag, Sonn- und Feiertage).

B. Vergabe als Gesamtleistung

Der Landkreis beabsichtigt eine Vergabe als Gesamtleistung (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). Eine weitere Losaufteilung im Vergabeverfahren bleibt hiervon unberührt.

C. Anforderungen an die Verkehre und eigenwirtschaftliche Genehmigungserteilung

Gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG werden Anforderungen an die Verkehre hinsichtlich Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards festgelegt, für die ausreichende Verkehrsbedienung im Stadtgebiet erforderlich sind. Sie sind in ergänzenden Dokumenten zusammengefasst (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 5 PBefG). Das ergänzende Dokument enthält wesentliche Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 ff. PBefG. Dieses Dokument steht als Download unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.landkreis-tuttlingen.de/Aktuelles/Ausschreibungen>. Diese Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards sind nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG relevant für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Anträge, d. h. sie führen nach Maßgabe von § 13 Abs. 2a Sätze 2 ff. PBefG zur Ablehnung eines hiervon abweichenden eigenwirtschaftlichen Antrags. Ein eigenwirtschaftlich gestellter Genehmigungsantrag ist nur dann als gleichwertig mit dem Verkehrsangebot anzusehen, den der Landkreis über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu bestellen beabsichtigt, wenn der Betreiber die in dieser Vorabbekanntmachung nebst ergänzendem Dokument und Anlagen definierten Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards erfüllt und sich nicht nur auf Teilleistungen bezieht (§ 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG). In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag, den der Aufgabenträger zu vergeben beabsichtigt, werden diese

Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards als Vertragspflichten enthalten und mit Kontroll- und Sanktionsmechanismen bewehrt sein. Der Landkreis erachtet einen auf eigenwirtschaftlicher Basis gestellten Genehmigungsantrag nur dann als gleichwertig mit dem Verkehrsangebot, das er über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu bestellen beabsichtigt, wenn das Verkehrsunternehmen die in dieser Vorabbekanntmachung nebst ergänzendem Dokument und Anlagen definierten Anforderungen für Fahrplan sowie Beförderungsentgelt beantragt und die Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards (Qualitäten) nach § 12 Absatz 1a PBefG wie nachfolgend beschrieben verbindlich zusichert.

D. Rechte

Auf die Regelungen gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG wird hingewiesen. Ausschließliche Rechte werden eingeräumt. Das ausschließliche Recht schützt die gegenständliche Leistung vor Verkehren, die das Fahrgastpotenzial dieser Leistungen nicht nur unerheblich beeinträchtigen, soweit sie vom Auftraggeber nicht selbst veranlasst werden. Es umfasst dabei Leistungen gemäß den §§ 42 und 43 PBefG.

VI.4. Дата на изпращане на настоящото обявление

09/12/2020